

Deutsch-Israelische Wirtschaftsvereinigung e.V.

Selbstverständnis

Ja zu Israel

Die Deutsch-Israelische Wirtschaftsvereinigung versteht sich als eine Vereinigung von Persönlichkeiten, die das Postulat einer unverbrüchlichen Freundschaft zu Israel und seinen Menschen bejahen und sich über ihren persönlichen Interessenbereich hinaus für das Existenzrecht des jüdischen Staates in Frieden und anerkannten Grenzen einsetzen. Auch bekennen sie sich zur historischen Verantwortung Deutschlands für die Sicherheit Israels und seiner Bürger.

Beitrag zum deutsch-israelischen Verhältnis

Die Deutsch-Israelische Wirtschaftsvereinigung will mit ihrer Arbeit einen nachhaltigen Beitrag zum deutsch-israelischen Verhältnis leisten. Sie ist dem besonderen Charakter dieser Beziehung verpflichtet und will in ihrem Wirkungsbereich gegenseitiges Kennenlernen fördern, Wissen mehren und helfen, gemeinsame Interessen zu entwickeln.

Frieden braucht Wirtschaft – und Wirtschaft Frieden

Die Deutsch-Israelische Wirtschaftsvereinigung will in erster Linie die wirtschaftliche Kooperation zwischen Deutschland und Israel fördern. Sie ist der Überzeugung, dass wirtschaftliche Prosperität der Menschen im Nahen Osten

Grundbedingung für eine Befriedung der Region ist und daher die wirtschaftliche Stärkung Israels und seiner Nachbarn einen wichtigen Beitrag zur Friedensfindung darstellt.

Parteiunabhängigkeit

Die Deutsch-Israelische Wirtschaftsvereinigung ist eine Vereinigung von Persönlichkeiten aller politischen Richtungen auf der Grundlage einer rechtsstaatlichen demokratischen Grundordnung, in Israel und in Deutschland. Sie bekennt sich zum Pluralismus und ist selbst parteiunabhängig und verfolgt ihre Ziele ungeachtet augenblicklicher regierungspolitischer Konstellationen. Sie hat nicht israelische Politik zu vertreten, wohl aber die vitalen Interessen des Landes und seiner Menschen.

Gegenseitige Hilfe

Die Deutsch-Israelische Wirtschaftsvereinigung ist eine Vereinigung von Persönlichkeiten unterschiedlicher und vielfältiger Kooperationserfahrungen mit Israel. Nur die Bereitschaft, diesen Erfahrungsreichtum anderen Mitgliedern zugänglich zu machen, ermöglicht die Erreichung der gesetzten Ziele. Erst die Bereitwilligkeit zu gegenseitiger, uneigennütziger Hilfe und Beratung lassen das Mitgliedernetzwerk wirksam, reaktionsschnell und erfolgreich werden.

Satzung

§ 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„Deutsch-Israelische Wirtschaftsvereinigung“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 **Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung der Völkerverständigung und der Aussöhnung zwischen dem deutschen und dem israelischen Volk, sowie die Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit dem Staat Israel auf allen Ebenen der Bevölkerung, der Unternehmen, der Wirtschaft und der Verbände.
2. Der Verein hat sich auch zum Ziel gesetzt die deutsch israelischen Wirtschaftsbeziehungen zu fördern indem er soziale, erzieherische, wissenschaftliche, kulturelle, und ähnliche Einrichtungen gründet und unterstützt.

Die Verwirklichung der Vereinsziele erfolgt durch

- Förderung und Durchführung wirtschaftsrelevanter, kultureller, und wissenschaftlicher Veranstaltungen;
 - Förderung der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland wie z.B. durch Unterstützung der innovativen Potentiale durch Gemeinschaftsforschung;
 - Koordinierung der Antragsstellung und Repräsentation zur Teilnahme an Ausschreibungen, an Wettbewerben und Messen;
 - Koordinierung der projektbezogenen Zusammenarbeit von Einzelmaßnahmen im Rahmen des Vereinszweckes;
 - die Einrichtung von Fachbeiräten, die zur Kompetenzentwicklung des Vereins beitragen können;
 - Unterstützung von und Mitarbeit bei Forschungseinrichtungen, Behörden sowie nationalen und internationalen Gremien, die der Förderung der deutsch-israelischen Beziehungen dienen.
 - Förderung des Nachwuchses und dessen Weiterbildung;
 - Spendenaufrufe und Spendensammlungen die dem Vereinszweck dienen;
 - Herausgabe und Auswertung von Veröffentlichungen die dem Vereinszweck dienen.
3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Mittelvergabe und -verwendung eine Förderung wissenschaftlicher bzw. als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Maßnahmen und die Förderung der übrigen Zwecke des Vereins in der Buchhaltung getrennt nachvollzogen werden können. Zudem ist zu gewährleisten, dass über die Verwendung der Spenden jeweils ein Nachweis geführt werden kann.
 4. Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet beschränkt mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie Unternehmen jeglicher Rechtsform, Forschungseinrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, und Vereine werden.
2. Für hervorragende Förderung des Vereinszwecks können natürliche Personen Ehrenmitglieder des Vereins werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft. Ein Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Aufnahmeverfahren

1. Die Mitgliedschaft ist durch rechtsverbindliche Unterschrift beim Präsidium zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, gegen dessen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.
2. Die Zustimmung zum Antrag ist mit Übergabe der Satzung mitzuteilen. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, so hat es dies dem Antragsteller schriftlich bekannt zugeben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung

Diese kann nur in Schriftform mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahrs gegenüber dem Präsidium des Vereins erfolgen. Bei Satzungsänderungen steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht, innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss der neuen Satzung, zu.

2. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt, oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Ein vereinsschädigendes Verhalten liegt auch vor, wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger Abmahnung nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit sofortiger Wirkung, oder wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen.

§ 11 Beiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr spätestens im 9. Monat des Vorjahres neu beschlossen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht dort auszuüben.
2. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann per schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann jedoch höchstens drei fremde Stimmrechte als Bevollmächtigter ausüben. Unternehmen jeglicher Rechtsform, Forschungseinrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereine üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein nach Kräften zu fördern und den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

§ 13 **Organe des Vereins**

Die **Organe** des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Das Präsidium

Das Kuratorium

Die Organe üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der am Tag der Einberufung anwesenden Gesamtheit der Mitglieder des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen haben innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres im Abstand von zwei Jahren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 28 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten (Postausgang).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung bzw. Absetzung des Präsidiums und wählt den Präsidenten, dessen Stellvertreter und gegebenenfalls weitere Präsidiumsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer zu Prüfungen der Buchführung. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - Den Haushaltsplan
 - Den Finanzbericht
 - Den Jahresbericht
 - Beteiligungen an Gesellschaften und Vereinen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend

gilt bei Satzungsänderungen eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Änderungen in der Einladung den Mitgliedern anzukündigen sind.

8. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Präsidiumssitzungen sind zu protokollieren. Das Präsidium bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Präsidiumssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Präsidiums abzuzeichnen. Die Präsidiumsprotokolle hat der Präsident aufzubewahren.

§ 15 Präsidium und Hauptgeschäftsstelle

1. Das Präsidium soll aus mindestens drei, max. acht Mitgliedern bestehen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Präsident und die von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Präsident leitet den Verein und beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Er hat zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Hauptgeschäftsstelle einzurichten, einen Geschäftsführer und gegebenenfalls weiteres Personal anzustellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen. Der Geschäftsführer kann Nebengeschäftsstellen einrichten.
5. Der Präsident kooptiert den Geschäftsführer für die Dauer seines Anstellungsverhältnisses in das Präsidium als Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen und bereitet Mitgliederversammlungen vor. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.
7. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, ist eine kommissarische Zuwahl durch den Präsidenten möglich. Diese ist durch die kommende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
9. Das alte Präsidium ist verpflichtet, seinen Nachfolgern alle Präsidiumsunterlagen innerhalb von 2 Wochen geordnet und bereinigt zu übergeben und es in seinem Bestreben, den Verein zu vertreten, zu unterstützen.

§ 16 Das Kuratorium

1. Das Präsidium kann ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, aber auch herausragende Persönlichkeiten, die dem Verein nicht angehören, in das Kuratorium berufen. Die Berufung gilt für jeweils vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Für die Berufung ist ein einstimmiger Beschluss des Präsidiums sowie das Einvernehmen des Ehrenvorsitzenden des Kuratoriums erforderlich. Mit seiner Berufung wird das Kuratoriumsmitglied Mitglied des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge für die Berufung in das Kuratorium machen.
2. Das Kuratorium berät das Präsidium bei der Gestaltung der Vereinsarbeit, insbesondere bei der Verfolgung der Ziele, die dem Verein Ausstrahlung und Wirkung in der Öffentlichkeit verleihen.
3. Das Kuratorium wird in besonderen Fällen vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen.
4. Der Ehrenvorsitzende des Kuratoriums soll der jeweilige amtierende Botschafter des Staates Israel in der Bundesrepublik Deutschland sein.

§ 17 Kooperation mit der Deutsch-Israelischen Industrie- und Handelskammer AHK, Ramat-Gan

1. Der Verein ist der Kooperationspartner der Israelisch-Deutschen Industrie- und Handelskammer AHK mit Sitz in Ramat Gan in Deutschland, und diese ist der Kooperationspartner des Vereins in Israel.
2. Beide Organisationen treffen zu diesem Zweck eine Kooperationsvereinbarung.
3. Zur Manifestierung dieser organischen Verbindung sind die amtierenden Geschäftsführer beider Organisationen assoziierte Mitglieder im jeweils anderen Präsidium.

§ 18 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Öffentlichen Fördermitteln
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und sonstigen Zuwendungen
 - Eigenerwirtschafteten Mitteln

2. Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Auszahlungen von Überschussanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
4. Über Einnahmen und Ausgaben ist eine ordnungsgemäße Buchführung anzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet auch nach Auflösung nur das Vereinsvermögen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Schlussvorschrift

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Frankfurt, 28. November 2002

Prof. Dr. h.c. Horst Teltchik
Präsident

Grisha Alroi-Arloser
Hauptgeschäftsführer